

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Vermindertes Investitionsschutzrisiko für österreichische Unternehmen in Kirgisistan
- Erhöhtes wechselseitiges Investitionsvolumen
- Erhöhtes Handelsvolumen

### **Inhalt**

#### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):**

- Schaffung von Rechtssicherheit

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich am 24. März 2015 gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. L 351/30, ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen und abzuschließen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 9 Abs. 2 Z 2 B-VG

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Abkommen zwischen der Regierung der Kirgisischen Republik und der Regierung der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen; Unterzeichnung und Ratifikation**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene“ für das Wirkungsziel „Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern.“ der Untergliederung 12 Äußeres bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Österreich ist bestrebt, Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit anderen Staaten abzuschließen. Ziel dieser Abkommen ist es vor allem, österreichische Firmen bei ihren Investitionsbemühungen im Ausland zu unterstützen und günstige Voraussetzungen für die Bewältigung der dabei allenfalls entstehenden Risiken herzustellen, zumal zur Zeit keine österreichischen Direktinvestitionen in Kirgisistan bekannt sind. Dabei geht es darum, das allgemeine Investitionsrisiko nach Maßgabe der im Investitionsschutzabkommen enthaltenen Vorschriften abzufedern. Bei diesem Abkommen wird aber auch auf die Möglichkeit, das Investitionen in umgekehrter Richtung getätigt werden, Bedacht genommen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne ein derartiges Abkommen bliebe das gegenwärtige Risiko für österreichische Investitionen in Kirgisistan unvermindert bestehen. Zudem würde für kirgisische Unternehmen kein zusätzlicher Anreiz für die Tätigung von Investitionen in Österreich geschaffen werden.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Am 6. Oktober 2004 fand eine parlamentarische Enquête zum Thema „Ziele und Inhalte zukünftiger Investitionsschutzabkommen“ statt, welche in der gegenwärtigen Folgenabschätzung eingeflossen ist ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/VER/VER\\_00004/fname\\_028792.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/VER/VER_00004/fname_028792.pdf)). Dabei hob Rainer Geiger (Deputy Director, Directorate of Financial, Fiscal and Enterprise Affairs, OECD - Paris) hervor, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen weiterhin für Vertrauensbildung und Rechtssicherheit von großer Bedeutung sind, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Egger (Universität Innsbruck, Institut für Wirtschaftstheorie, -politik und -geschichte) erklärte seinerseits, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen ein wichtiger Motor für die Dynamik österreichischer Direktinvestitionen sind. Auch indirekte Effekte könnten sich ergeben, denn man wisse, dass typischerweise Exporte und Direktinvestitionen komplementär sind. Das heißt, wenn die Direktinvestitionen steigen, steigen typischerweise auf bilateraler Ebene auch die Exporte. Für Österreich

könne man zeigen, dass damit die Arbeitsproduktivität steigt, und dass Firmen, die, gemessen an der Beschäftigung, im Ausland stark wachsen, dies auch im Inland tun.

Aus österreichischer Perspektive gebe es aus volkswirtschaftlicher Sicht keine Vorbehalte gegen bilaterale Investitionsschutzabkommen.

Die Förderung von Investitionsschutzabkommen entspricht auch der Politik anderer Staaten wie z. B. Frankreich, für welche diese Abkommen eine „fundamentale Achse der Politik zugunsten von Investitionen im Ausland darstellt, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern“ ( <http://www.tresor.economie.gouv.fr/accords-de-protection-des-investissements> ).

Zudem kam man im Zuge des vom 29. bis 31. Jänner 2013 im Rahmen der UNCTAD abgehaltenen Multi Year Expert Meeting zum Ergebnis, dass bilaterale Investitionsschutzabkommen zwar nicht zu einem automatischen Anstieg von direkten Investitionen führen, jedoch zu einer Liberalisierung des Handels (insb. in Dienstleistungen) beitragen; dies wiederum könne eine positivere Einschätzung eines Landes (im Gegensatz zu jenen ohne Investitionsschutzabkommen) bewirken, wenn ein Unternehmen auf der Suche nach Investitionsmöglichkeiten oder neuen Märkten ist.

Schließlich ist auch der Umstand, dass bereits acht EU Staaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie die Schweiz

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das wertmäßige und quantitative Volumen wechselseitiger Direktinvestitionen.

Die Zahl von Investor / Staat Streitbelegungsverfahren.

Das bilaterale Handelsvolumen.

Zur Ermittlung obiger Daten müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden, sondern es kann auf bestehende statistische Quellen zurückgegriffen werden.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Vermindertes Investitionsschutzrisiko für österreichische Unternehmen in Kirgisistan**

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Investitionsstreitigkeiten zwischen österreichischen Investoren und Kirgisistan.	Keine Investitionsstreitigkeiten zwischen österreichischen Investoren und Kirgisistan.

#### **Ziel 2: Erhöhtes wechselseitiges Investitionsvolumen**

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Laut Oesterreichischer Nationalbank gibt es zurzeit keine kirgisischen Direktinvestitionen in Österreich bzw. österreichische Direktinvestitionen in Kirgisistan.	Angestiegenes Volumen der wechselseitigen Direktinvestitionen.

#### **Ziel 3: Erhöhtes Handelsvolumen**

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Wert der österreichischen Importe aus Kirgisistan betrug 2013 € 904.207.- Der Wert der österreichischen Exporte nach Kirgisistan betrug 2013 € 12.672.410.-	Erhöhung des Handelsvolumens, insbesondere der österreichischen Exporte nach Kirgisistan.

**Maßnahmen****Maßnahme 1: Schaffung von Rechtssicherheit****Beschreibung der Maßnahme:**

Definition der Begriffe „Investor“ und „Investition“ (Artikel 1)

Festlegung allgemeiner Verhaltenspflichten, einschließlich des Gebots einer gerechten und billigen Behandlung von Investoren (Artikel 3 Abs. 1)

Diskriminierungsverbot, d.h. Meistbegünstigungsprinzip und Grundsatz der Inländergleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 3)

Festlegung der Voraussetzungen für rechtmäßige Enteignungen und der Entschädigungsleistungen dafür (Artikel 7)

Garantie des Transfers von Zahlungen (Artikel 9)

Regelungen zur Streitschlichtung (Artikel 14)

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.	Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren oder von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.
Keine Investor/Staat Streitbeilegungsverfahren.	Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat, Verwendung der durch das Abkommen geschaffenen Streitbeilegungsmechanismen (im Wege von ICSID, UNCITRAL oder der Internationalen Handelskammer)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

